

# Departement des Innern. Vortrag v. 18. Dec.

Mit Note vom 15. u. 16. Ms. hat die österr. Gesandtschaft sich für die Ausführung des Masses der bei Buchs voriges Jahr in der Rhein-ge-  
 meinschaften und im Mithras der Districte der St. gallischen Vorarbeiten am Rhein, sobald sie dem vorliegt haben, anvertraut wird. Die Gesandtschaft bemerkt dazu, sie solle nicht nur auf die Durchführung der gestellten Bedingungen, als auch auf die Befriedigung der sonstigen Bedürfnisse der Detailfragen in der grossen Angelegenheit der Rhein-Konvention einzugehen, sich befähigt werden können.

Die Akten darüber der Regierung von St. Gallen vom Departement zur Durchsicht mitgeteilt, die mit Bescheid vom 3. d. erfolgt ist. Die Regierung bezieht sich, dass die letzten Bedingungen, welche von der Basler-Vereinigung übrigens anzuwenden ihrer Wahl, als auch die Besondere der St. gallischen Konvention bei der St. gallischen Besondere der St. gallischen Konvention, die sollen, bereits nach Möglichkeit anzuwenden sein und die positiven unter abzuhandeln, im Besonderen die Angelegenheiten der Konvention nicht willfährig werden können. Zur Bezug auf die Besondere der St. gallischen Konvention, welche die Regierung auf der Handlungen zwischen ihr und der K. K. Staatskanzlei zu Innsbruck, welche sie zu der Gesandtschaft anvertraut, wie es sollte der Bundesrat der Kaiserin sein sollte. Aufmerksamheit pflichten und diesen zeigen, dass die Lösung der Druckfragen nicht wieder in einer unheilvollen Wirkung gerathen.

Rhein-Konvention, fingen  
 bei der Konvention  
 hat die Konvention

2289

# 4. Sitzung vom 20. Mai 1849.

Unter Vorlegung Ihrer Voranschlagsrechnung jenseit  
übriger Akten beantragt das Departement:

1. Die Note der Gesandtschaft Zürich über einläßliche  
Darlegung der im Betreff fallender Maßregeln auf  
eingebrauchten Fortschritt zu beantworten sind der Ge-  
sandtschaft als Pflichterfüllung bemerklich zu machen,  
daß der Bundesrat in den genannten Gesandtschaften  
sind der für die beiderseitigen Gebiete bestehenden  
Einigkeit der Gesandtschaft ganz besonders die Maßregeln  
zur pflanzlichen Zusammenwirkung für die Ausfüh-  
rung des Drucksprojektes erblitten müssen sind  
weshalb beweisen, daß im Sinne der Folge gegen  
seitigen freundlichen Uebereinkommen betrachtet  
Weg werden beförderlich zu der den beiderseitigen Ge-  
sandtschaften entgegen zu setzung führen.

2. Der Gesandtschaft in Wien die Antwort abgefaßt  
mitzuteilen.

Der Antrag wird genehmigt.

Der österr. Gesandtschaft. - Der in Gesandtschaft in Wien  
Protokoll, Sitzung des Departement zur Kenntnis,  
weshalb unter Rückblick des Besuchs von St. Gallen  
jenseit Beilagen.